



Satzung des MFV-Lengede e.V. 1973

§1

Name:

1. Der Verein trägt den Namen Modellflugvereinigung Lengede e.V. 1973
2. Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden.

§2

Sitz :

Der Sitz des Vereins ist Lengede.

§3

Zweck und Ziel:

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Seine Aufgabe ist es, den Luftsport im Rahmen des Modellfluges zu fördern und auszuüben, die modellfluginteressierte Jugend durch Zusammenschluss der Jugendlichen im Modellflug und Flugmodellbau aus- und weiterzubilden. Er arbeitet somit auch im Sinne des Jugendplanes der Bundesregierung.
2. Der Verein stellt seine Tätigkeit jugendpflegerisch in den Dienst an der Jugend. Eine Jugendgruppe wird unter Aufsicht des Vorstandes betreut.
3. Der Verein ist konfessionell neutral. In ihm ist parteipolitische (und militärische) Betätigung nicht gestattet.
4. Der Verein ist selbstlos tätig ; er verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
7. Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen der Gemeinde Lengede treuhänderisch überlassen und darf von ihr nur zur Förderung von Vereinigungen mit luftsportlichem Charakter verwandt werden.

§4

Geschäftsjahr :

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§5

Mitglieder:

Der Verein besteht aus:

1. Ordentlichen Mitgliedern
2. Jugendlichen Mitgliedern von 6 bis 14 Jahren.
3. Fördernden Mitgliedern
4. Ehrenmitgliedern

§6

Erwerb der Mitgliedschaft:

1. Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die sich im Sinne des §3 dieser Satzung betätigen will und einen entsprechenden Antrag an den Vorstand richtet, der über die Aufnahme in den Verein entscheidet.
2. Jugendliche Mitglieder im Alter von 6 - 14 Jahren werden in die Jugendgruppe des Vereins aufgenommen. Diese haben kein Stimmrecht und werden durch den von der Hauptversammlung gewählten Jugendleiter vertreten. Sie sollen durch Theorie und Praxis allmählich an den Modellflugsport herangeführt werden.
3. Fördernde Mitglieder können juristische und Einzelpersonen werden, welche die Ziele der Luftfahrt fördern möchten. Ihre Rechte und Pflichten werden durch den Vorstand bei der Aufnahme in den Verein vereinbart.
4. Ehrenmitglied des Vereins kann nur werden, wer sich um den Verein und seine Ziele besonders verdient gemacht hat und von der Hauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt wird. Anwärter auf Ehrenmitgliedschaft werden mit einer schriftlichen Begründung des Vorstandes der Hauptversammlung vorgeschlagen. Die Begründung ist nach Bestätigung durch die Hauptversammlung in das Vereinsehrenbuch handschriftlich niederzuschreiben.

§7

Erlöschen der Mitgliedschaft:

1. Die Zugehörigkeit zum Verein erlischt:

a) durch Austrittserklärung, die spätestens am 15. vor Monatsende an den Vorstand zu richten ist, mit Ablauf des Monats.

b) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied gegen die Satzungen oder die Beschlüsse der Organe des Vereins verstößt oder die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigt. Der Ausschluss erfolgt ebenfalls bei unkameradschaftlichem Verhalten und kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

c) durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

d) durch Verletzung der Beitragspflicht.

2. Für das ausscheidende Mitglied bleiben die bis zum Austritt entstandenen Verpflichtungen, soweit sie aus der Mitgliedschaft hergeleitet werden können, bestehen.

§8

Organe des Vereins:

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Hauptversammlung

§9

Der Vorstand:

a)

Der Vorstand im Sinne des §26, 1 BGB besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Kassenwart

b)

Der Vorstand wird durch die Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt und führt die Geschäfte nach Satzung und, soweit die Satzung nach Ausführungsbestimmungen ergänzt werden muss, nach einer von der Hauptversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung. Im Sinne des § 26 BGB vertreten jeweils zwei Vorstandsmitglieder die Modellflugvereinigung Lengede.

c)

Scheidet vor Ablauf der Amtszeit ein Vorstandsmitglied auf eigenen Wunsch oder durch unvorhersehbare Umstände aus, so wird ein ordentliches Mitglied bis zu den Neuwahlen vom Vorsitzenden als Ersatz in den Vorstand berufen. Bei Ausscheiden des Vorsitzenden ist jedoch eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.

d)

Der Hauptversammlung bleibt es überlassen, wenn erforderlich, Funktionen neu zu schaffen, zusammenzulegen oder zu streichen.

§10

Sitzungen des Vorstandes:

1. Der Vorsitzende beruft den Vorstand ein, sooft er es für notwendig hält, oder wenn mindestens zwei seiner Mitglieder dies verlangen.
2. Der Vorstand bestimmt seine Geschäftsordnung selbst. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlussfassung durch schriftliche Umfrage ist zulässig.
3. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu führen, die der Verhandlungsleiter und der Verfasser der Niederschrift unterzeichnen.
4. In den Sitzungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit gibt die Stimme des Verhandlungsleiters den Ausschlag. Jedes abwesende Vorstandsmitglied kann seine Stimme durch schriftliche Vollmacht einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.

§11

Die Hauptversammlung:

Die Hauptversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich einmal im ersten Vierteljahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit einberufen werden. Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel aller ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung verlangen. Die Hauptversammlung des Vereins wird vom Vorstand mindestens sieben Tage vorher schriftlich durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie ist unabhängig von der Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig, wenn festgestellt wird, dass sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

§12

Funktionen der Hauptversammlung:

Folgendes gehört ausschließlich zu den Aufgaben der Hauptversammlung:

1. Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr und Neuwahl und Bestellung des Vorstandes, wobei Wiederwahl zulässig ist.
2. Festsetzung der Beiträge im Sinne des §14 dieser Satzung.
3. Änderung der Satzung.
4. Beschlüsse über Ausführungsbestimmungen zum Erreichen der Ziele des Vereins (Geschäftsordnung).
5. Wahl und Bestellung von 2 Rechnungsprüfern für die Amtszeit des Vorstandes.
6. Ausschluss von Mitgliedern.
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
8. Auflösung des Vereins.

§13

Beschlüsse der Hauptversammlung:

1. Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist gemäß § 32 BGB erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung genannt wurde.
2. Für Beschlüsse der Hauptversammlung betreffend Satzungsänderung ist für ihre Gültigkeit eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Verhandlungsleiter und zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§14

Beiträge:

1. Die ordentlichen Mitglieder zahlen einen Monatsbeitrag, dessen Höhe die Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit festlegt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zu zahlen, deren Höhe auch von der Hauptversammlung festgelegt ist. Jugendliche bis 18 Jahre zahlen jeweils die Hälfte dieses festgelegten Betrages.

2. Für fördernde Mitglieder ist der Beitrag beliebig, mindestens jedoch den Monatsbeitrag der ordentlichen Mitglieder.
3. Zusätzlich zu den satzungsgemäßen Beiträgen kann die Hauptversammlung eine Jahresumlage für die ordentlichen Mitglieder festlegen, falls besondere Kostensteigernde Einflüsse dies erforderlich machen. Für diese Umlage muss eine Zweidrittelmehrheit der Hauptversammlung stimmen.
4. Einzelnen Mitglieder kann die Hauptversammlung auf Antrag die Beiträge bis zu 50 % ermäßigen.
5. Lässt ein Mitglied eine Beitragsschuld von drei Monaten auflaufen, so endet seine Mitgliedschaft nach einer auf 14 Tage befristeten, nicht befolgten Zahlungserinnerung automatisch. Das Mitglied wird davon in Kenntnis gesetzt.

§15

Auflösung des Vereins:

1. Die Auflösung des Vereins kann von zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen beschlossen werden. Zwischen ihnen muss ein Zeitraum von mindestens einem, höchstens aber drei Monaten liegen.
2. Für die Beschlussfassung über die Auflösung ist in beiden Versammlungen eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§16

Ergänzungen:

Soweit diese Satzung nichts anderes aussagt, gelten hier die gesetzlichen Bestimmungen des BGB §§ 21-79.

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Annahme durch die Hauptversammlung in Kraft.

Lengede, 30.04.1976

gez. F. Paulick(Vors.), G. Uhlig(Geschäftsführer), R. Uhlig (Hauptkassierer),
H. Kruse (Flugleiter), K. Mönch(Jugendleiter), Heinz-Dieter Behme, Bruno Kamlah

In der Folge Anpassung durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom
30. Januar 1993, 25. Januar 2003 und 20. Januar 2018